

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Fach „Geschichte“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium
an der Universität Bremen**

Vom 2. Juni 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 2. Juni 2021 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Geschichte“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 20. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 651), berichtigt am 23. August 2018 (Brem.ABl. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 im Studienverlaufsplan „1.3 Geschichte als Lehramtsoption“ ändert sich die Modulkennziffer des Moduls „Geschichte als Unterrichtsfach – Schulpraktikum: Vorbereitung POE“ von „FD 2.1a“ zu „FD 2.1b“.
2. In Anlage 2 ändert sich in Tabelle 2.3.4 „Fachdidaktik“ die Kennziffer bei dem Modul „Geschichte als Unterrichtsfach – Schulpraktikum: Vorbereitung POE“ von „FD 2.1a“ zu „FD 2.1b“; die Angabe der benoteten Prüfungsleistung „PL: 1“ in der letzten Spalte bei diesem Modul wird geändert in „PL: 0“ und ergänzt durch die unbenotete Studienleistung „SL: 1“. Die Zeile sieht aus wie folgt:

FD 2.1b	Geschichte als Unterrichtsfach – Schulpraktikum: Vorbereitung POE	Teaching History – Preparing Practice	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
---------	---	---------------------------------------	---	---	----	--	----------------

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen und für Studierende, die das Prüfungsverfahren im Modul FD 2.1a noch nicht eröffnet haben.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende, die das Prüfungsverfahren im Modul FD 2.1a eröffnet oder absolviert haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2018, berichtigt am 23. August 2018.

Genehmigt, Bremen, den 4. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bremen